

2. Satzung zur Änderung der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 2. Februar 2017

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MSGWG Schl.-H. 2017) S. 8
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 3. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), hat der Senat der Musikhochschule Lübeck nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 12. Januar 2017 auf Vorschlag des Präsidiums am 16. Januar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen, welche nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Januar 2017 wie folgt erlassen wird:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

Die Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 20. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2011 (NBl. NWV. Schl.-H. 2012 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt:
„³ Die Musikhochschule Lübeck ist in freiwilliger Selbstverpflichtung bestrebt, auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft hinzuwirken.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„ § 5 **Angehörige der Hochschule**“
 - b) § 5 erhält folgende Fassung:
„Das aktive und passive Wahlrecht steht Angehörigen der Hochschule nicht zu“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident verleiht nach Beschluss des Erweiterten Senats Persönlichkeiten, die sich um die Musikhochschule in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators. ²Die Entscheidung des Erweiterten Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“
 - b) der nachfolgende Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ regelt das Hochschulgesetz.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen obliegt den zentralen Ausschüssen des Senats sowie der Studienleitung, den Studienleiterinnen bzw. Studienleitern und den Fachgruppen.“
 - b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zentrale Einrichtungen sind die Hochschulbibliothek und das Zentrum für Lehrerbildung.“
 - c) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:
„Die Hochschule kann Einrichtungen nach § 18 Abs. 3 HSG bilden oder sich daran beteiligen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„¹ Die Geschäftsführung des Hochschulrats wird auf Anforderung der oder des Vorsitzenden durch die Verwaltung der Musikhochschule gewährleistet. ² Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in der nach dem Hochschulgesetz höchstzulässigen Höhe. ³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats erhält eine um ein Drittel höhere Aufwandsentschädigung. ⁴ Aufwandsentschädigungen werden für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem Reisekostenrecht des Landes Schleswig-Holstein.“

6. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9a Erweiterter Senat“

¹Dem Erweiterten Senat der Musikhochschule Lübeck gehören 24 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Verhältnis 8:4:8:4 an. Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.

7. In § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hochschulmitglieder“ der Klammerzusatz neu gefasst in: „(13 Abs.1 Ziffer 2 bis 4 HSG)“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung: **§ 12 Studienleitung**

b) Abs.1 wird wie folgt geändert:

in Satz 2 erhält die Ziffer 3. folgende Fassung:

„zur Qualitätssicherung durch koordinierte Weiterentwicklung der Studienangebote beizutragen,“

in Satz 2 erhält die Ziffer 4. folgende Fassung:

„die Studierendenberatung abzustimmen und durchzuführen, „

in Satz 2 wird folgende Ziffer 5. angefügt:

„5. die Mitwirkung an Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen durch Erfüllung ihrer Aufgaben.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studienleitung besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für die Lehre, der Studienkordinatorin oder dem Studienkordinator, bis zu sechs Studienleiterinnen oder Studienleitern, sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die auf Vorschlag der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres vom Senat gewählt werden. ²Den Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für die Lehre.“

9. Nach § 12 werden die §§ 12 a, 12b, und 12c eingefügt:

a) „§ 12 a Studienleiterinnen und Studienleiter

(1) Den Zuschnitt der Studienbereiche und deren Benennung regelt die Organisationsatzung der Musikhochschule Lübeck.

(2) Die Studienleiterinnen und Studienleiter übernehmen die ihnen von der Studienleitung übertragenen Aufgaben.

(3) ¹Studienleiterinnen oder Studienleiter werden vom Senat gewählt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Musikhochschule Lübeck bestellt. ²Der Wahlvorschlag

aus der Mitgliedergruppe der Professoren erfolgt durch das Präsidium. ³Die Amtszeit der Studienleiterinnen oder Studienleiter beträgt drei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Als Studienleiterin oder Studienleiter kann auch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt werden. In diesem Fall ist die Amtszeit als Studienleiterin oder Studienleiter gleich der Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.“

b) „§ 12 b Modulbeauftragte

(1) ¹Modulbeauftragte werden vom Präsidium aus der Mitgliedergruppe der Professoren bestellt. ²Die Bestellung erfolgt ohne zeitliche Befristung. ³Die Beendigung einer Bestellung erfolgt durch einseitige Erklärung des Präsidiums gegenüber der oder dem Modulbeauftragten.

(2) ¹Die Modulbeauftragten unterstützen die Organisation und Koordination des Lehrangebots. ²Sie stimmen sich mit den am Modul beteiligten Lehrkräften ab und wirken an Maßnahmen zur Deckung des Lehrangebots mit. ³Ihnen obliegt die inhaltliche Fortschreibung der ihnen übertragenen Module. ⁴Sie berufen die am Modul beteiligten Lehrenden zu Modulkonferenzen ein und wirken an modulübergreifenden Konferenzen mit.

(3) Die von den Modulbeauftragten erstellten Änderungsvorlagen von Modulbeschreibungen werden durch die Studienleitung, nach Vorprüfung, an die zuständigen Gremien zur Entscheidung weitergeleitet.“

c) „§ 12 c Studienkoordinatorin/ Studienkoordinator

(1) ¹Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zentralen Hochschulverwaltung. ²Die Aufgabenübertragung erfolgt nach den dienstrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben.“

(2) Die Aufgaben der Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinators bestehen in der Unterstützung der Studienleitungen, der Modulbeauftragten und des Vizepräsidenten Lehre bei der Fortschreibung des Lehrangebots, der Ermittlung des notwendigen Lehrangebots, der Mitwirkung in der Deputatsverwaltung und der Akkreditierung von Studienangeboten.

(3) Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator ist geborenes Mitglied der Studienleitung.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Studienleitungen“ ersetzt durch „Studienleitung“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Studienkommission“ ersetzt durch „Studienleitung“.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Anzahl der Fachgruppen und deren Benennung regelt die Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 27 HSG.“
Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich dementsprechend.
- b) In Abs. 2, 4, 6 und 9 wird jeweils vor dem Wort „Senats“ oder „Senat“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.

12. Nach § 14 wird eingefügt: „**4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für Diversität**“
 13. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Regelungen zum Wahlverfahren

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Erweiterten Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck bestellt.

(2) ¹Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, finden weitere Wahlgänge statt, an denen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teilnimmt, welche oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. ²Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen sieben Tagen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

(3) ¹Die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität sowie die Vertreterin oder der Vertreter werden mittels amtlicher Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. ²Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats hat binnen vier Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen zu einer Wahlsitzung einzuberufen. ²Die Ladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Begründung des Wahlvorschlags.

(5) Wer in einer Wahlsitzung selbst zum Kreis der vorgeschlagenen Personen gehört, kann die Sitzung nicht leiten; der Erweiterte Senat wählt eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(6) ¹Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahl Niederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. ²Die Wahl Niederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Die Richtigkeit der Angaben in der Wahl Niederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. ²Die Wahl Niederschrift wird bekannt gemacht.

(8) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichen Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Erweiterten Senats zu beantworten.“

14. Nach § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b Amt der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität

(1) 1Die oder der Beauftragte für Diversität hat die Aufgabe, auf den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken, die sich aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität wie auch der sexuellen Orientierung, der physischen und psychischen Fähigkeiten, der ethnischen Herkunft oder Nationalität sowie der Religion oder Weltanschauung der Hochschulmitglieder ergeben können. 2Die oder der Beauftragte setzt sich darüber hinaus insbesondere für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ein.

(2) Die oder der Beauftragte für Diversität arbeitet mit dem Präsidium, der Schwerbehindertenvertretung und den Personalvertretungen zusammen.

(3) Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die durch die Ausübung der Aufgaben verursachten Mehraufwendungen werden durch die Musikhochschule erstattet.

15. Die Gliederungsbezeichnung „**Vierter Teil: Haushaltsrechnung der Musikhochschule Lübeck**“ wird gestrichen.

16. § 15 erhält folgende Fassung: „ **§ 15 (gestrichen)**“.

17. Die Gliederungsbezeichnung „**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**“ erhält die Fassung: **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 2. Februar 2017

Professor Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck